



Bundesverbraucherminister Seehofer verabschiedet Tierbörsenrichtlinien - BNA-Forderung führte zum Erfolg

Lorenz Haut - BNA Geschäftsführer

Schon seit vielen Jahren fordert der Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz (BNA) bundeseinheitliche Tierbörsenrichtlinien. Endlich ist uns ein großer Erfolg auf diesem Gebiet gelungen: Bundesverbraucherminister Seehofer verabschiedet die bundeseinheitlichen Tierbörsenrichtlinien.

Lange Zeit standen Tierbörsen bei einigen Tierschutzorganisationen in heftiger Kritik und es wurde sogar ein generelles Verbot von Tierbörsen gefordert. Auch aus den eigenen Reihen heraus formierte sich heftige Kritik am BNA. Viele Tierhalter warfen dem BNA vor, sich bei den Tierbörsen für einen überzogenen Tierschutz einzusetzen und verstanden nicht, weshalb nicht alles beim Alten bleiben konnte.

Der BNA hatte sich immer für Tierbörsen eingesetzt, allerdings unter der Prämisse, dass die tier- und artenschutzrechtlichen Belange einzuhalten sind. In den 80er und 90er Jahren sah es auf vielen Tierbörsen in Deutschland aus wie auf „Rohmärkten“. Der Tierschutz spielte bei den Tierbörsen kaum eine Rolle. Der BNA hatte bereits Ende der 80er Jahre zusammen mit seinen Mitgliedsverbänden Tierbörsenrichtlinien erarbeitet. Es hat aber lange gedauert, bis diese ihre Umsetzung fanden. Ende der 90er Jahre ebte die Kritik der Tierhalter gegenüber dem BNA allmählich ab, weil man die BNA-Forderungen nach einem verbesserten Tierschutz gerade bei den Tierbörsen allmählich verstand.

Es gab aber auch Tierschutzorganisationen, wie der Deutsche Tierschutz Bund und Bund gegen Missbrauch der Tiere, die zwar ein generelles Verbot von Tierbörsen forderten,

den BNA aber dennoch bei seinen Bemühungen um verbesserte Tierbörsen unterstützte. Spürte man am Anfang der Diskussion noch ein Misstrauen der Tierschutzverbände gegenüber dem BNA, so wurde im Laufe der Zeit klar, dass es dem BNA mit seinen Forderungen um verbesserte Rahmenbedingungen bei Tierbörsen geht und das Vertrauen der Tierschutzorganisationen konnte so langsam gewonnen werden. Es wurden sogar gemeinsame Pressekonferenzen mit dem Deutschen Tierschutz Bund abgehalten. Der BNA konnte so die Tierschutzorganisationen davon überzeugen, dass der Tierschutz auch beim BNA eine große Rolle spielt. Auch andere tierschutzrelevante Themen wie Mindestanforderungen oder Qualzuchten konnten sachlich miteinander diskutiert werden und von Misstrauen ist heute nichts mehr zu spüren. Es ist ein großes Lob, wenn der Präsident des Deutschen Tierschutz Bundes, Wolfgang Apel, bei einer Besprechung mit Bundesverbraucherminister Seehofer dem BNA gute Arbeit bescheinigt.

Das Bundesverbraucherministerium hatte vor zwei Jahren eine Sachverständigen-Gruppe aus Vertretern verschiedener Bundesländer und Verbände einberufen, „Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten“ zu erstellen. Der BNA war ebenfalls in dieser Sachverständigen-Gruppe vertreten. Auf der Basis vorliegender Arbeiten aus Baden-Württemberg, bei denen der BNA ebenfalls mitgearbeitet hatte, und dem Bundesland Bayern wurden die jetzt vorliegenden Leitlinien mit dem Ziel verfasst, Veranstalten von Tierbörsen, Bör-

senverantwortlichen, Aufsichtspersonen, Anbietern und Besuchern die hinsichtlich des Tierschutzes notwendigen Informationen für die Organisation und Durchführung einer Tierbörse bzw. einer Teilnahme daran bundesweit einheitlich zu vermitteln und die fachliche Grundlage für die Behörde zur Konkretisierung ihrer Vorgaben zu erweitern, Leitlinien sind keine Rechtsnormen und damit nicht rechtsverbindlich. Auch haben sie nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien. Sie sind Orientierungs- und Auslegungshilfe bei der Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften und nicht Rechtsgrundlage,

Unabhängig von dieser Sachverständigen-Gruppe hat der BNA einen internen Arbeitskreis zum Thema Tierbörsenrichtlinien einberufen, der sich aus Verbandsvertretern sowie Börsenanbietern zusammensetzte, Wenn auch nicht immer jeder die gleiche Auffassung vertrat, so wurde die Diskussion doch immer sachlich und konstruktiv geführt. Insgesamt hat der Arbeitskreis hervorragende Arbeit geleistet. An dieser Stelle möchte ich nochmals allen danken, die in diesem Arbeitskreis mitgearbeitet haben und die den BNA immer wieder unterstützen, Nun gilt es, die vorliegenden Leitlinien, die insbesondere auch für die Vollzugsbehörden eine verbesserte Handlungsgrundlage darstellen, umzusetzen. Wir möchten alle Veranstalter sowie Tierbörsenanbieter bitten, sich an die Leitlinien zu halten und so dazu beizutragen, dass Tierbörsen weiterhin einen guten Ruf genießen bzw. einen solchen erlangen. Wir haben die „Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten“ auf unsere Homepage www.bna-ev.de gestellt, so dass Sie sich dort umfassend informieren können, **Einige wichtige Kriterien aus den Leitlinien möchten wir an dieser Stelle veröffentlichen.**

Erlaubnispflicht

Tierbörsen bedürfen der Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Veranstalter einer Tierbörse können natürliche oder juristische Personen sein.

Anbieter, die gewerbsmäßig handeln, unterliegen, auch wenn sie an einer Tierbörse teilnehmen, § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer e Buchstabe b TierSchG. Sie benötigen eine Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis
Der Veranstalter beantragt die Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung einer Tierbörse nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2c TierSchG bei der zuständigen Behörde spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin.

Folgende Angaben müssen im Antrag enthalten sein, bzw. sind für eine Bearbeitung zweckdienlich:

- Name und Anschrift des Antragstellers,
- Name und Anschrift der verantwortlichen Person,
- berufliche Qualifikation sowie ggf. tierbörsenrelevante Sachkunde der verantwortlichen Person,
- Nachweis der beruflichen Qualifikation sowie ggf. der tierbörsenrelevanten Sachkunde (Die Qualifikation ist z.B. durch beglaubigte Abschriften der Zeugnisse zu belegen. Sofern der betreffende Nachweis bereits in einem früheren Antrag gegenüber derselben Behörde erbracht wurde, genügt ein Hinweis auf diesen Antrag),
- Anzahl der Aufsichtspersonen,
- Art der Tierbörse (z.B. Vogel- oder Reptilienbörse),
- Ort der Veranstaltung,
- Tierarten, deren Angebot beabsichtigt ist (vereinfachend kann u.U. statt einer Auflistung der Arten auch eine Zusammenfassung zu einer höheren zoologisch-systematischen Stufe (Gattungen bzw. Familien) oder Tierkategorien sinnvoll sein.),

- Höchstzahl von Tieren, deren Angebot beabsichtigt ist (Ist eine Angabe der Höchstzahl auch durch Schätzungen nicht möglich, sind geeignete Ersatzangaben, z.B. die erwartete Anzahl der Anbieter, zu machen.),
- Beschreibung der Räume und Einrichtungen, die der Durchführung der Tierbörse dienen sollen,
- Datum, an dem die Tierbörse stattfinden soll,
- Angaben zum zeitlichen Ablauf der Tierbörse, insbesondere darüber, bis wann die Tiere aufzustellen sind, ab wann die Besucher Zugang zum Börsengelände haben und wann die Tierbörse endet,
- Benennung eines Tierarztes in Rufbereitschaft,
- Ort und Datum, Unterschrift des Antragstellers.

Dem Antrag ist die Börsenordnung einschließlich der tierart- bzw. tierkategorie-spezifischen Bestimmungen beizufügen,

Bei der Prüfung, ob eine Erlaubnis zur Durchführung der jeweiligen Tierbörse erteilt werden kann, kann die zuständige Behörde auch berücksichtigen, ob in der Vergangenheit auf Tierbörsen eines Veranstalters amtlich festgestellt wurde, dass gegen das Tierschutzrecht verstoßen wurde oder Auflagen gemacht wurden, an welche die Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung der Tierbörse gebunden war.

Börsenverantwortlicher:

Der Börsenverantwortliche trägt die Verantwortung für die Vorbereitung und die ordnungsgemäße Durchführung der Tierbörse, insbesondere für die Einhaltung der im Rahmen der Erlaubniserteilung nach § 11 Tierschutzgesetz (TSCHG) durch die zuständige Veterinärbehörde verfügten Auflagen und der Börsenordnung. Er ist gegenüber Aufsichtspersonal, Anbietern und Besuchern weisungsbefugt.

Börsenordnung:

Für die Durchführung einer Tierbörse wird eine aktuelle Börsenordnung erstellt. Darin sind u.a. die Bedingungen für die Zulassung von Anbietern sowie der Börsenablauf geregelt und die zum Verkauf bzw. Tausch zugelassenen Arten, Gattungen, Familien bzw. Tierkategorien aufgeführt. Die Börsenordnung wird, abhängig von der Ausrichtung, um spezifische Durchführungsbestimmungen, z.B. zu den angebotenen Tierarten bzw. -kategorien ergänzt.

Durchführung der Börse

Der Börsenverantwortliche ist während der Tierbörse für die Einhaltung der von der zuständigen Behörde verfügten Auflagen und der Börsenordnung sowie der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

Zu dieser Verantwortung gehört auch, dass Personen von der Tierbörse ausgeschlossen werden, wenn sie wiederholt bzw. erheblich gegen die Börsenordnung verstoßen. Der Börsenverantwortliche stellt weiterhin während der Tierbörse sicher, dass

- der Zutritt zum Börsengelände beschränkt wird, wenn der Tierschutz dies erforderlich macht, insbesondere, wenn ein ungehinderter Transport der Tiere auf dem Börsengelände nicht mehr sichergestellt werden kann,

- Börsenbesucher keine Tiere, insbesondere Hunde, mitführen, die auf der Tierbörse weder angeboten werden sollen noch erworben wurden,
- bei Gewinnspielen bzw. Verlosungen keine Tiere oder befruchtete Eier als Preis vergeben werden,
- Tiere an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur im Beisein eines der Erziehungsberechtigten abgegeben werden,
- Tiere nur in dem Bereich des Börsengeländes angeboten werden, der dafür vorgesehen ist.

Aufsichtspersonen

Die unmittelbare Überwachung des Börsengeschehens, insbesondere der Einhaltung der von der zuständigen Veterinärbehörde verfügbaren Auflagen und der Börsenordnung mit den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen, obliegt den Aufsichtspersonen. Diese umfasst u.a. die Zu- und Abgangskontrolle der Tiere, die Kontrolle der Transport- und Verkaufsbehältnisse sowie die Überwachung des Tierverkaufs.

Die Aufsichtspersonen müssen deutlich ab solche erkennbar sein. Sie sind gegenüber Tieranbietern und Besuchern weisungsbefugt.

Angebotsspektrum

Es dürfen ausschließlich die Tierarten bzw. -kategorien angeboten werden, auf die sich die Erlaubnis zur Durchführung einer Tierbörse erstreckt

Der Handel mit Wildfängen (Naturentnahmen) wirft zahlreiche Fragen hinsichtlich des Tierschutzes auf. Wildfänge sollten vom Angebot auf Tierbörsen ausgeschlossen werden, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass das Jeweilige, anzubietende Individuum seit mindestens einem Jahr in menschlicher Obhut ist. Dieser Nachweis kann z.B.

durch eine Einfuhrbescheinigung oder einen Kaufnachweis erfolgen.

Weiterhin sollten verschiedene Tierkategorien unabhängig von ihrer Herkunft nicht angeboten werden, da sie auf Tierbörsen nicht tierschutzkonform angeboten werden können bzw. ihre tiergerechte Haltung in Privathaushalten nur in Ausnahmefällen möglich erscheint. Als nicht abschließende Liste von Beispielen ist zu nennen:

Primaten (Primates), Großbären (Ursidae, Kleinbären (Procyonidae, Kängurus (Macropodidae), Gürteltiere (Dasypodidae), Flughunde (Pteropodidae), Laufvögel (Struthioniformes), Kraniche (Grus, grus), eigentliche Aras (Ära), Blauaras (Anodorhynchus), Tukane (Ramphastidae), Krokodile (Crocodylia), Rochen und Sägefische (Batoidae) sowie Haie (Selachii).

Es wird dem Börsenverantwortlichen empfohlen, weitere Tierarten zu benennen, die nicht angeboten werden dürfen, insbesondere dann, wenn ihre tierschutzkonforme Unterbringung während der Börse nicht sichergestellt werden kann.

Kranke, verletzte, geschwächte, abgemagerte oder solche Tiere, bei denen Verstöße gegen das TSCHG, insbesondere § 6 (Amputation) oder § 11b (Qualzucht) festzustellen sind, gestresste Tiere oder Tiere mit sonstigen erheblichen Verhaltensauffälligkeiten dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände verbracht werden. Wird ein solches Tier während der Veranstaltung beobachtet, muss es umgehend abgesondert und im Bedarfsfall behandelt werden.

Das Anbieten giftiger und anderer gefährlicher Tiere macht besondere Maßnahmen erforderlich und kann von der zuständigen Behörde untersagt werden. Ein Herausnehmen der Tiere aus den Verkaufsbehältnissen muss in jedem Fall unterbleiben. Die Bestimmungen zur öffentlichen Sicherheit sind zu beachten.

wände und Transportkästen für Kleinvögel (Körnerfresser) mindestens eine Bodenleiste aufweisen.

Vögel

Transport

Transportbehältnisse für Vögel dürfen nur insoweit abgedunkelt werden, dass eine Orientierung noch möglich ist; die Behältnisse müssen ausreichend Frischluftzufuhr gewährleisten.

In Abhängigkeit von der Vogelart muss bei einem Transport über mehr als vier Stunden Nahrung und in dem Fall, dass sie den Flüssigkeitsbedarf nicht deckt, zusätzlich Wasser angeboten werden.

Der Vogel muss in aufrechter Haltung sitzen und sich umdrehen können. Das Transportbehältnis darf keinesfalls kürzer als die Gesamtlänge des zu transportierenden Vogels sein.

Papageien sollten grundsätzlich einzeln transportiert werden.

Sofern die Vögel nicht ohnehin in Verkaufskäfigen transportiert werden, müssen Transportkästen für Papageien massive Trenn-

Börsen

Vogelbörsen dürfen nur in geschlossenen Räumen durchgeführt werden, die ein Entweichen der Vögel verhindern. Geflügel kann eine Ausnahme darstellen. Um ein Entweichen sicher zu verhindern, ist es in der Regel notwendig, begehbare Volieren zum Umsetzen der Vögel einzurichten. Es dürfen nur gesunde Vögel in guter Schaucondition zum Verkauf angeboten werden. Käfige und Transportbehältnisse mit Tieren sind zugluftfrei aufzustellen. Die Vergitterung von Käfigen muss verletzungssicher und den Anforderungen der angebotenen Vogelart angepasst sein. Die Wahl entsprechender Ausstellungskäfige bietet hierzu die notwendige Voraussetzung.

Der Käfigboden muss so gestaltet sein, dass Verunreinigungen beschränkt werden und der Untergrund möglichst trocken und staubarm ist. Im nachfolgenden Abschnitt wird aufgezeigt, wie dies bei verschiedenen Vogelkategorien erreicht werden kann. Die Verwendung von Futter als Einstreu wird bei verschiedenen Vogelarten häufig praktiziert, ist allerdings in Fachkreisen aus Gründen des Tierschutzes und der Tierhygiene umstritten.

Vögel dürfen nicht aus Transportkörben heraus verkauft werden.

Vogelbörsen dürfen grundsätzlich nur einen Tag dauern. Bei Vorliegen günstiger Haltingsbedingungen kann von der zuständigen Behörde jedoch die Erlaubnis für eine mehrtägige Veranstaltung erteilt werden. Einen Hinweis auf günstige Haltingsbedingungen liefert z.B. die zeitgleiche Ausrichtung einer Ausstellung desselben Artenspektrums, wenn die Tiere aus diesem Grund unter verbesserten Bedingungen gehalten werden. (Gutachten zu den Mindestanforderungen

an die Haltung von Papageien und Körnerfresser)

Um eine übermäßige Beunruhigung der Vögel zu vermeiden, ist bei scheuen, z.B. bestimmten europäischen, Vogelarten durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Distanz zwischen Besuchergang und Verkaufskäfigen mind. 50 cm beträgt,

Besondere Bedingungen für Psittaciden, Finkenvögel, Prachtfinken, Witwenvögel, Starenvögel und andere Weichfresser

1. Käfigmindestgrößen (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe) und Ausstattung:
 - Vögel bis zur Größe von Wellensittichen, Agaporniden, Neophemen: 34 x 16 x 29 cm. Entspricht AZ-Ausstellungskäfig für WS, EX. Typ 0
 - Vögel bis zur Größe von Rosellasittichen oder Mohrenkopfpapageien: 45 x 22 x 38 cm. Entspricht AZ-Ausstellungskäfig Typ I- größere Haustauben: 40 cm;
 - Kurzschwänzige Papageienarten, die größer als Mohrenkopfpapageien und kleiner als Graupapageien sind, sowie langschwänzige Psittaciden bis zur Größe eines Halsbandsittich (Gesamtlänge Halsbandsittich ca. 40 cm): 49 x 22 x 44 cm. Entspricht AZ-Ausstellungskäfig Typ II
 - Kurzschwänzige Papageienarten und langschwänzige Psittaciden bis zur Größe eines Königsittichs (Gesamtlänge Königsittich ca. 45 cm): 60 x 28 x 59 cm. Entspricht AZ-Ausstellungskäfig Typ III
2. Jeder Käfig muss mit mindestens 2 geeigneten Sitzstangen ausgestattet sein.
3. Der Abstand der Gitterstäbe muss gewährleisten, dass die Vögel ihre Köpfe nicht zwischen die Stäbe stecken können.
4. Es dürfen grundsätzlich maximal zwei untereinander verträgliche Vögel

gemeinsam in einem Käfig untergebracht sein. (Bei kleineren Vögeln, insbesondere Schwarmvögeln, kann es mitunter sinnvoll sein, auch mehr als zwei artgleiche, verträgliche Tiere in einem Käfig zu halten. In diesem Fall ist die Käfiggröße entsprechend anzupassen).

5. In jedem Käfig muss eine Trinkschale mit frischem Wasser sowie frisches Futter Vorhandensein.
6. Verkaufskäfige sollten möglichst nur von einer Seite einsehbar sein. Eine geschlossene Rückwand ist in jedem Fall notwendig.

Besondere Bedingungen für Haustauben

1. Käfige für Einzeltiere müssen folgende Kantenmaße (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe) aufweisen:
 - bis Brieftaubengröße: 35 cm
 - Tauben der Rasse „Strasser“ und Tauben ähnlicher Größe: 50 cm;
 - Tauben der Rasse „Römer“, „Montauben“ und Tauben ähnlicher Größe: 60 cm;
 - ausgewachsene Tauben der Rasse „Brügger Kämpfer“, „Lütticher Kämpfer“ und Tauben ähnlicher Größe: 80 cm (ggf. durch Unterlegen von Kanthölzern mit Käfigen einer Kantenlänge von 70 cm zu erreichen).

Bei Unterbringung von Paaren müssen Länge und Breite der Käfige jeweils mindestens 10 cm größer bemessen sein als die Mindestmaße der Käfige für Einzeltiere.

2. Die Käfigrückwand muss über einen durchgehenden Sichtschutz verfügen.
3. Der Käfigboden muss so beschaffen sein, dass Verunreinigungen durch Kot auf ein unvermeidliches Maß beschränkt werden. Es sind folgende Möglichkeiten zulässig:
 - Wellpappe,
 - Staubarme Hobelspäne,

- kurz gehäckseltes Stroh,
 - staubarme, saugfähige Granulateinstreu, die auch beim Flügelschlagen auf dem Käfigboden liegen bleibt,
 - trockener Sand,
 - Gitterroste, sofern keine scharfen Kanten vorhanden sind, die Gitterstäbe ausreichend dick sind, um Verletzungen auszuschließen, der Maschenabstand so bemessen ist, dass die Tauben nicht hindurch treten können, und eine Verunreinigung anderer Tiere durch herabfallende Ausscheidungen ausgeschlossen werden kann.
4. In jedem Käfig müssen ein Trinkwassergefäß sowie ein Futternapf vorhanden sein. Tauben sind mindestens zweimal am Tag zu füttern, frisches Wasser muss ständig zur Verfügung stehen.
 5. Wenn Tauben zu Verkaufszwecken in Transportkörben bevorratet werden, muss jeder Brieftaube eine Grundfläche von mindestens 300 cm² zur Verfügung stehen und der Korbinnenraum außer beim Füttern und Tränken durch eine Abdeckung verdunkelt sein. Bei größeren Rassen muss für jede Taube eine entsprechend größere Grundfläche vorhanden sein. Es müssen Vorrichtungen vorhanden sein, um die Tauben füttern und tränken zu können,

Besondere Bedingungen für Hühner, Perlhühner, Puten, Enten und Gänse

1. Folgende Käfigmindestgrößen (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe) müssen gewährleistet sein:
 - Hühner: 70 x 70 x 70 cm.
 - Kleine Rassen wie Seidenhühner (auch Perlhühner): 60 x 60 x 60 cm.
 - Zwerghühner: 50 x 50 x 50 cm.
 - Enten: 70x70x70 cm.
 - Zwergenten: 50 x 50 x 50 cm.
 - Puten und Gänse: 100 x 100 x 100 cm.
2. Im Grundsatz darf in jedem Käfig nur ein Tier untergebracht sein. Ausnah-

men sind bei untereinander verträglichen Tieren zulässig, wie bei den Grundregeln. Bei der maximal zulässigen Belegungsdichte ist zu beachten, dass mindestens die halbe Bodenfläche frei bleibt.

3. Die Käfigrückwand muss über einen durchgehenden Sichtschutz verfügen. Hinsichtlich der grundsätzlichen Anforderungen, dass Verkaufsbehältnisse mindestens in Tischhöhe stehen müssen, können Puten und Gänse eine Ausnahme darstellen.
4. Der Käfigboden muss so beschaffen sein, dass Verunreinigungen der Tiere durch Kot auf ein unvermeidliches Maß beschränkt werden. Dazu ist der Käfigboden für Hühner, Perlhühner, Puten, Laufenten, Smaragdenten, Zwergenten und Moschusenten mit Hobelspänen oder klein gehäckseltem Stroh einzustreuen. Für Gänse und Enten (außer den zuvor genannten Arten bzw. Rassen) ist kurz geschnittenes Stroh zu verwenden.
5. In jedem Käfig muss ein Trinkwassergefäß mit frischem Trinkwasser und ein Futternapf mit Futter vorhanden sein.
6. Für Küken bis 60 Stunden nach dem Schlupf sind die Regelungen der Tier-schutztransportverordnung auf das Anbieten während der Börse sinngemäß anzuwenden:
 - Hühner, Perlhühner, Fasane, Enten: Flächenbedarf je Küken mindestens 25 cm².
 - Gänse, Puten: Flächenbedarf je Küken mindestens 35 cm².
 - Küken dürfen nicht einzeln gehalten werden.
 - Temperatur im Kükenbereich 25 bis 30 °C.

Weitere Anforderungen an die Haltung von Küken sind der Fachliteratur zu entnehmen.

Besondere Bedingungen für Ziergeflügel (Fasane, Wachteln, Ziertauben)

1. Folgende Käfigmindestgrößen (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe) müssen gewährleistet sein:
 - Fasane: 100 x 100 x 50 bis 70 cm
(Die Maße gelten für Fasane, die etwa so groß wie ein Jagdfasan sind. Die Mindesthöhe muss gewährleisten, dass die Vögel in aufgerichteter Körperhaltung keinen Kontakt zur oberen Käfigabdeckung haben).
 - Ziertauben bis zur Größe von Diamanttäubchen und Zwergwachteln: 34 x 16 x 29 cm, Käfighöhe nicht über 40 cm bei Zwergwachteln. Entspricht AZ-Ausstellungskäfig Typ 0
 - Ziertauben, die größer als Diamanttäubchen sind, und Wachteln: 45 x 22 x 38 cm, Käfighöhe nicht über 40 cm bei Wachteln. Entspricht AZ-Ausstellungskäfig Typ I
2. Die Käfigrückwand muss über einen durchgehenden Sichtschutz verfügen,
3. Der Käfigboden muss so beschaffen sein, dass Verunreinigungen durch den Kot der Tiere auf ein unvermeidliches Maß beschränkt werden. Folgende Einstreumaterialien sind zu verwenden:
 - Fasane: staubarme Hobelspäne, trockenes Laub oder kurz gehäckseltes Stroh.
 - Wachteln: staubarme Hobelspäne, trockenes Laub, grober Sand, kurz gehäckseltes Stroh oder reichlich Futter als Einstreu.
 - Ziertauben: Wellpappe, staubarme Hobelspäne, trockenes Laub, trockener Sand, reichlich Futter als Einstreu oder staubarme, saugfähige Granulatainstreu.
4. In jedem Käfig müssen ein Trinkwassergefäß mit frischem Trinkwasser und, sofern Futter nicht als Einstreu verwendet wird, ein Futternapf mit Futter vorhanden sein.

5. Maximal zulässiger Käfigbesatz: Es dürfen maximal zwei untereinander verfragliche Vögel gemeinsam in einem Käfig untergebracht sein.

Säugetiere

Das Anbieten von Hunden und Katzen sowie solcher Säugetiere, die nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes zu den landwirtschaftlichen Nutztieren gehören, ist nicht Gegenstand dieser Leitlinien; eine Ausnahme stellen Kaninchen dar.

Alle weiteren Informationen zu den „Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten“ entnehmen Sie unter www.bna-ev.de

Zum Schluss möchte ich mich noch ganz herzlich bedanken für die sachliche und konstruktive Zusammenarbeit beim Referat Tierschutz des Bundesverbraucherministeriums den Herren Dr. Polten und Dr. Snell, sowie bei allen Mitgliedern der Sachverständigengruppe.